

Rainer Kirchdörfer und Gisela Meister-Scheufelen*

Unternehmen werden durch dasselbe EU-Recht in den Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich belastet – hier am Beispiel des Transparenzregisters

<https://doi.org/10.1515/zfwp-2023-2017>

Abstract: In order to prevent money laundering and terrorist financing, the European Union has issued the so-called Anti-Money Laundering Directive, on the basis of which a transparency register has been set up in every EU member state. This register is identifying the beneficial owners of legal entities. This article is looking into the costs and bureaucratic burdens associated with registration for company requirements in France, Italy, Austria and Germany and the reasons for the sometimes considerable differences.

I. Einführung

Die Stiftung Familienunternehmen hat die Bürokratiebelastung der Unternehmen durch die A1-Bescheinigung, die Entsenderichtlinie, die EU-Datenschutzgrundverordnung und das Transparenzregister in **Deutschland, Frankreich, Italien und Österreich** untersuchen lassen.¹ Geprüft wurde jeweils, welche Bürokratiebelastung auf nationales Recht zurückzuführen ist und inwieweit der jeweilige Verwaltungsvollzug zu spezifischen Bürokratiekosten führt. Mit dem Vergleich der Regelungsebene wurde das Centrum für Europäische Politik (CEP) und mit der praktischen Umsetzung die Prognos AG beauftragt. Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg hat die Studie mitinitiiert und unterstützt.

¹ Stiftung Familienunternehmen (eds.): Regulatory and financial burdens of EU legislation in four Member States – a comparative study, Vol. 1 – Vol. 4, Munich 2022–2023, www.familienunternehmen.de

Rainer Kirchdörfer, Vorstand der Stiftung Familienunternehmen und Partner der Sozietät Hennerkes, Kirchdörfer & Lorz, Stuttgart, Deutschland, E-Mail: kirchdoerfer@hennerkes.de

***Kontakt: Gisela Meister-Scheufelen**, Vorsitzende des Normenkontrollrats Baden-Württemberg 2018–2022, Lenningen, Deutschland, E-Mail: gms@meister-scheufelen.de

In diesem Beitrag soll auf die Ergebnisse des Vergleichs der Bürokratiebelastung durch die Transparenzregister in den vier Ländern eingegangen und Vereinfachungsvorschläge gemacht werden.²

II. Inhalt und Zweck des Transparenzregisters

Das Transparenzregister setzt die Vierte EU-Geldwäscherichtlinie³ von 2015 um. Meldepflichtig sind juristische Personen des Privatrechts (GmbH, AG, Genossenschaften, u. a.) und eingetragene Personengesellschaften (OHG, GmbH & Co. KG, u. a.). Angesichts der hohen Transparenzanforderungen, denen börsennotierte Unternehmen bereits unterliegen, schreibt die EU-Richtlinie hierfür keine Meldepflicht vor. Grundsätzlich nicht meldepflichtig sind Einzelunternehmen und Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR).

Mithilfe eines Transparenzregisters soll die Identität des wirtschaftlichen Eigentümers eines Unternehmens kenntlich gemacht werden, um Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhindern. Banken und andere Finanzdienstleister, die der Bankenaufsicht unterstehen, sind verpflichtet, diese Daten einzusehen und mit den ihnen vorliegenden Daten abzugleichen. Zudem dienen die Finanzinformationen den Strafverfolgungsbehörden sowohl national als auch EU-weit zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

II.1. Meldepflichtige Angaben

Die Unternehmen sind verpflichtet, Angaben zu dem wirtschaftlichen Eigentümer⁴ zu machen, zum Vor- und Nachnamen, Geburtsdatum, Wohnort, Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses und zur Staatsangehörigkeit. Ferner müssen die Unternehmen Änderungen melden. In Österreich und Frankreich muss die vollständige Adresse mit Straßennamen und Hausnummer angegeben werden, während Deutschland nur die Angabe des Wohnorts verlangt.

2 Stiftung Familienunternehmen (eds.): Regulatory and financial burdens of EU legislation in four Member States – a comparative study, Vol. 3: Burdens arising from the transparency register of the Anti-Money Laundering Directive, Munich 2023, www.familienunternehmen.de

3 Richtlinie (EU) 2015/849 vom 20. Mai 2015

4 Zur Verwendung des Begriffs und zur Definition des „wirtschaftlichen Eigentümers“: Art. 3 Abs. 6 der EU-Richtlinie 2015/849. Demgegenüber verwendet das deutsche Geldwäschegesetz den Begriff des „wirtschaftlich Berechtigten“, § 3 Geldwäschegesetz (GwG).

II.2. Wirtschaftlicher Eigentümer

Wirtschaftliche Eigentümer werden im EU-Recht als natürliche Personen definiert, die letztlich Eigentümer einer juristischen Person sind oder diese kontrollieren, indem sie direkt oder indirekt mehr als 25 % der Anteile, Stimmrechte oder des Eigentums an der juristischen Person halten. Gibt es solche natürlichen Personen nicht, so gilt die Geschäftsleitung als wirtschaftliche Eigentümerin.

II.3. Schutz der Privatsphäre

Die wirtschaftlichen Eigentümer legen großen Wert auf die Einhaltung des Datenschutzes und der Privatsphäre – aus Angst vor Entführung und anderen Straftaten. Diese Sorge ist vor allem in Deutschland ausgeprägt, da hier eine besondere Tradition größerer Familienunternehmen mit nicht selten komplexen Eigentümerstrukturen besteht.

II.4. Bußgeld und Veröffentlichung von Sanktionen

Ein Verstoß gegen die Mitteilungspflicht ist bußgeldbewehrt. Die Geldbuße beträgt grundsätzlich bis zu 1 Mio. Euro oder das Zweifache des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils, wenn es sich um einen schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstoß handelt. Sanktionen werden öffentlich bekannt gemacht. In dieser Bekanntmachung sind Art und Charakter des Verstoßes und die für den Verstoß verantwortlichen Personen zu benennen („Naming and Shaming“).

II.5. Art des Transparenzregisters

Die zentral einzurichtenden Transparenzregister können die Form eines öffentlichen Registers, d. h. für die Öffentlichkeit einsehbarer Registers, oder eines bestehenden Handelsregisters annehmen. Das EU-Recht enthält keine Bestimmungen über den Datenaustausch zwischen einem Transparenzregister und anderen bestehenden Registern.

III. Vergleich der Bürokratiebelastung

Obwohl in den Mitgliedstaaten dasselbe EU-Recht angewandt wird, fällt die Belastung von Normadressaten unterschiedlich aus. Der Bürokratie-Vergleich dieser Untersuchung konzentriert sich auf die Ausgestaltung von Meldepflichten gegenüber dem Transparenzregister. Die Forscher haben 33 Unternehmen und Experten befragt.

Tabelle 1: Zeitaufwand für den Ersteintrag und Zeitvorgaben für Aktualisierungen⁵

| | Zeitaufwand für die Ersteintragung in das Register⁶ | Meldefrist, wenn Angaben geändert werden müssen | Verpflichtung, die Richtigkeit der Angaben auch ohne Anlass zu überprüfen, sie ggf. zu ändern, ansonsten sie zu bestätigen |
|---|---|--|---|
| Österreich ⁷ 80 % der Unternehmen | 0 | Vier Wochen | jährlich |
| Frankreich | 20 Minuten | 30 Tage | keine |
| Österreich 20 % der Unternehmen | 32 Minuten | | jährlich |
| Deutschland | 45 Minuten | unverzüglich | keine |
| Italien | Keine Angaben möglich | 30 Tage | |

Unterschiedliche Bürokratiebelastungen können an nationalen rechtlichen Vorgaben liegen, die über das EU-Recht hinausgehen oder an Besonderheiten beim Verwaltungsvollzug.

⁵ Stiftung Familienunternehmen (eds.): Regulatory and financial burdens of EU legislation in four Member States – a comparative study, Vol. 3: Burdens arising from the transparency register of the Anti-Money Laundering Directive, Munich 2023, pp. XIII, 43, 48, 54

⁶ Prognos weist darauf hin, dass dies nur eine Schätzung der (gefühlten) Belastung ist, da die Transparenzregister erst vor kurzem ihre Arbeit aufgenommen haben. Die tatsächliche Belastung der Unternehmen könnte sich daher in den kommenden Jahren ändern, ggf. abnehmen.

⁷ Bei 80 % der meldepflichtigen Unternehmen Österreichs kann der wirtschaftliche Eigentümer bereits dem Unternehmensregister entnommen werden, bei 20 % muss er im Transparenzregister angegeben werden.

IV. Kein relevantes Gold Plating

Besonders interessant bei einem EU-Vergleich ist vor allem, ob die Belastung auf Gold Plating zurückzuführen ist. Unter Gold Plating versteht man, dass ein Mitgliedstaat einer EU-Richtlinie eine Regelung hinzufügt oder eine über das notwendige Maß hinausgehend strenge Umsetzung der Richtlinie verlangt.⁸ Hier ist festzustellen, dass Deutschland, Italien und Österreich börsennotierte Aktiengesellschaften in die Meldepflicht einbeziehen, obwohl die EU sie ausnimmt. Geringfügige Abweichungen gibt es bei der Definition, wer wirtschaftlicher Eigentümer ist und bei der Liste der Angaben, die gemeldet werden müssen. Insgesamt kann man allerdings feststellen, dass es keine signifikanten Fälle von Gold Plating gibt.⁹

V. Erhebliche Unterschiede beim Verwaltungsvollzug

Gänzlich anders ist dies, wenn man den Verwaltungsvollzug vergleicht. Häufig liegen unterschiedliche Belastungen daran, dass einzelne Mitgliedstaaten dem Normadressaten digitale Verfahren anbieten, während andere noch analog arbeiten. Hier bieten aber alle vier Länder ein digitales Portal an, über das die erforderlichen Angaben für das Transparenzregister übermittelt und aktualisiert werden können. Entscheidend für die erheblichen Belastungsunterschiede ist hier vielmehr die Art des Registers. Während Italien, Frankreich und Österreich ein sog. Teilregister eingerichtet haben, hat sich Deutschland 2021 für ein Vollregister entschieden, das zu einem deutlich größeren Aufwand für die Normadressaten führt (vgl. dazu IX.)

⁸ Melanie Payrhuber/Prof. Dr. Ulrich Stelkens, Speyer „1:1-Umsetzung“ von EU-Richtlinien: Rechtspflicht, rationales Politikkonzept oder (wirtschafts)politischer Populismus? – zugleich zu Unterschieden zwischen Rechtsangleichungs- und Deregulierungsrichtlinien in EuR Europarecht, Nr. 2, 2019, S. 190

⁹ So auch der Nationale Normenkontrollrat in seiner Stellungnahme zum Entwurf des Transparenz-Finanzinformationsgesetzes Geldwäsche, NKR-Nr. 5652, BMF vom 4. Februar 2021.

V.1. Gebührenhöhe für den Ersteintrag des registrierungspflichtigen Unternehmens, die Aktualisierungen sowie die Nutzung des Registers¹⁰

| | Verwaltungskosten und Gebühr für den Ersteintrag des registrierungspflichtigen Unternehmens | Verwaltungskosten und Gebühr für die Aktualisierung der Daten im Register | Jährliche Gebühr für die Bearbeitung von Daten | Registrierungskosten für die Benutzung des Registers |
|---|---|---|--|--|
| Österreich, 80 % der Unternehmen | – | – | – | – |
| Frankreich | 6 Euro + 21 Euro (Gebühr) | 6 Euro + 43 Euro (Gebühr) | – | 6 Euro |
| Österreich, 20 % der Unternehmen (manuelle Registrierung) | 10 Euro | 6 Euro | – | 8 Euro |
| Deutschland | 9 Euro | 11 Euro + 23 Euro (Gebühr) | 4,80 Euro | 19 Euro |
| Italien ¹¹ | Noch nicht festgelegt | | | |

Für 80 % der Unternehmen in Österreich fallen bei der erstmaligen Registrierung aufgrund der vollständig digitalisierten Registerlösung keine Gebühren an. Demgegenüber müssen Unternehmen in Deutschland für den Ersteintrag 9 Euro und für die Aktualisierung der Angaben 34 Euro sowie eine jährliche Gebühr von 4,80 Euro zahlen. Selbst für die 20 % der Unternehmen in Österreich, deren Eigentümerstruktur aufgrund der Komplexität nicht im Firmenbuch eingetragen ist und die den wirtschaftlichen Eigentümer deshalb in das Online-Formular eintragen müssen, fallen lediglich 10 Euro für den Ersteintrag und 6 Euro für die Aktualisierung an.

¹⁰ Stiftung Familienunternehmen (eds.): Regulatory and financial burdens of EU legislation in four Member States – a comparative study, Vol. 3: Burdens arising from the transparency register of the Anti-Money Laundering Directive, Munich 2023, pp. 37, 38.

¹¹ Die Einführung des **italienischen Registers** hat sich aus rechtlichen Gründen verzögert. In dieser Studie konnte daher zwar die Rechtslage mit Italien verglichen werden, aber nicht die tatsächliche Belastung der Unternehmen durch die administrative Umsetzung.

Demgegenüber werden Unternehmen in Frankreich am stärksten belastet. Sie zahlen für den Ersteintrag 27 Euro an Verwaltungskosten und Gebühr und für eine Aktualisierung 49 Euro.

Da deutsche Kunden deutlich mehr Zeit in die ersten Prozessschritte investieren als ihre Kollegen in Österreich und Frankreich, überrascht es nicht, dass Deutschland auch die höchsten Bürokratiekosten hat. In diese Kosten sind zudem die höheren Gehälter, die deutsche Arbeitgeber im Vergleich zu Österreich oder Frankreich zahlen, einberechnet. Bezieht man jedoch die Gebühren als zusätzliches Element des Verwaltungsaufwands mit ein, ändert sich der Kostenvergleich erheblich. Danach werden die französischen Kunden so stark belastet, dass die Gesamtkosten höher sind als in Deutschland.

V.2. Transparenzregister als Vollregister oder Teilregister

In Österreich, Frankreich und Italien sind die Transparenzregister Teil der Unternehmensregister („Sektionsregister“), während Deutschland – nach einer Übergangszeit – ein Vollregister eingeführt hat.

Ein Register kann als Teilregister geführt werden, wenn sich die Angaben, hier zum wirtschaftlichen Eigentümer, bereits aus bestehenden elektronisch abrufbaren Eintragungen in anderen Registern, wie dem Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts- oder Vereinsregister, ergeben. Demgegenüber enthält ein Vollregister alle relevanten Informationen an einem Ort. Ein solches Register ist notwendig, wenn es aus technischen Gründen oder aufgrund von inhaltlichen Qualitätsmängeln in dem erforderlichen Zeitrahmen nicht möglich ist, die Funktionsfähigkeit herzustellen.

VI. Österreich mit vorbildlicher Once Only-Lösung

In Österreich wird das Transparenzregister als Teil des etablierten „Unternehmensserviceportals“ betrieben. Österreich hat für das Teilregister einen automatischen Datenverkehr zu bestehenden Registern eingerichtet, in denen die Angaben zu den wirtschaftlichen Eigentümern enthalten sind und damit eine vorbildliche Once Only-Lösung geschaffen. Die Daten werden automatisiert aus dem Firmenbuch (Handelsregister), dem Vereinsregister und dem zentralen Melderegister entnommen. Die erforderlichen Daten sind von 80 % der österreichischen Unternehmen in Registern gespeichert, sodass das Transparenzregister bei ihnen zu keinem Aufwand führt. Die 20 % der Unternehmen, bei denen die erforderlichen Angaben

zum wirtschaftlichen Eigentümer nicht bereits aus dem Firmenbuch hervorgehen, müssen diese manuell eintragen.

Geführt wird das Register durch die im österreichischen Bundesministerium für Finanzen eingerichtete Registerbehörde. Es sollen sich im Ergebnis ca. 430 000 Unternehmen eintragen lassen.

Österreich beweist mit dieser Lösung, dass es den für die Bürokratievermeidung notwendigen Perspektivwechsel erreicht, d. h. die Verantwortlichen in Politik und Verwaltung suchen bewusst einen Weg, wie den Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürgern die Erfüllung gesetzlicher Vorgaben bestmöglich erleichtert werden kann.

VII. Frankreich noch ohne automatischen Datenaustausch mit dem Transparenzregister

In Frankreich wurde 2017 das Transparenzregister (RBE) als Teilregister des bestehenden Handels- und Gesellschaftsregisters (RCS) eingeführt. Es besteht also eine formale und rechtliche Verbindung zwischen diesen beiden Registern. Allerdings gibt es keinen automatischen Datenaustausch zwischen dem RCS und dem RBE. Insbesondere muss sich ein Unternehmen in der Gründungsphase sowohl in das RCS als auch in das RBE eintragen. Bei einem Wechsel des wirtschaftlichen Eigentümers wird die Übereinstimmung der Angaben zwischen den Registern überprüft.

Die Verwaltung der Transparenzregister obliegt den örtlichen Handelsgerichten. Es werden sich ca. 5 Mio. juristische Personen registrieren müssen.

Der Grund, warum der Zeitaufwand der Unternehmen beim Ersteintrag ins Transparenzregister in Frankreich deutlich geringer ist als in Deutschland mag daran liegen, dass das Unternehmen Ersteinträge und Aktualisierungen gleichzeitig mit anderen Verfahren durchführen kann (z. B. Handelsregister). Hinzu kommt, dass die Hinweise, welche Angaben wie einzugeben sind, in Frankreich verständlicher formuliert sind als in Deutschland und der in Deutschland für das Transparenzregister zuständige Bundesanzeiger Verlag schlecht erreichbar ist. Ein Kriterium mag auch sein, dass in Deutschland vor allem auch Familienunternehmen für die Interviews gewonnen wurden, die über komplexere Eigentümerstrukturen verfügen, also mehr Aufwand mit der Darstellung der wirtschaftlichen Eigentümer hatten.

VIII. Italien noch ohne betriebsbereites Transparenzregister

Am 26. Januar 2023 übermittelte die Europäische Kommission Italien ein Aufforderungsschreiben¹², die geltende Geldwäscherichtlinie korrekt umzusetzen und das Register der wirtschaftlichen Eigentümer zu aktivieren. Italien habe zwei Monate Zeit zur Abhilfe bevor ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet werde.¹³ Nachdem der Europäische Gerichtshof Artikel 30 Abs. 5 der Fünften Geldwäscherichtlinie¹⁴ für ungültig erklärt hat¹⁵, dürfte sich das italienische Transparenzregister noch weiter verzögern.¹⁶

Das italienische Transparenzregister ist als Teil des allgemeinen Unternehmensregisters geplant, einem öffentlichen Online-Register, in das sich Unternehmen und andere Einrichtungen (z. B. Stiftungen, Vereine), die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, eintragen lassen müssen. In dem Unternehmensregister sollen zusätzliche Informationen über wirtschaftliche Eigentümer gesammelt werden, die in einer speziellen Abteilung des Registers aufgeführt werden. Der Verordnungsentwurf sieht keinen automatischen Datentransfer aus dem bestehenden Register in das neue Register vor. Es ist daher davon auszugehen, dass die Unternehmen – wie bei dem Teilregister Frankreichs – die bestehenden Daten über die wirtschaftlichen Eigentümer an das (neue) Register melden müssen.

Das Transparenzregister als Teil des Unternehmensregisters wird von den Handelskammern mit Unterstützung ihres IT-Dienstleisters, InfoCamere, geführt. Es soll bis zu 6 Mio. juristische Personen (insbesondere Unternehmen) enthalten.

¹² INFR(2022)2150

¹³ <https://www.roedl.de/themen/italien-transparenz-register-weitere-verzoegerung> (Abruf am 11. August 2023)

¹⁴ Richtlinie (EU) 2018/843 vom 30. Mai 2018

¹⁵ Urteil vom 22. November 2022 in den verbundenen Rechtssachen C-37/20 (Luxemburger Unternehmensregister) und C-601/20 (Sovim)

¹⁶ Am 21. August 2023 war die Webseite für das Register zwar eingerichtet, aber noch nicht freigeschaltet.

IX. Deutschland stellt aufgrund erheblicher Digitalisierungsmängel der Unternehmensregister auf ein Vollregister um

Deutschland hat die Vierte EU-Geldwäscherichtlinie 2017 umgesetzt und zunächst ein Transparenzregister als Auffangregister eingerichtet. Unternehmen, deren aktueller wirtschaftlicher Eigentümer bereits in einem Unternehmensregister (z. B. Handelsregister) elektronisch registriert war, waren nicht meldepflichtig. In dem Auffangregister wurde insoweit auf das bestehende Register verwiesen.

IX.1. Vollregister

Mit dem Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz setzte Deutschland 2021 die EU-Finanzinformationsrichtlinie¹⁷ sowie die Fünfte EU-Geldwäscherichtlinie¹⁸ um. Danach sind die Transparenzregister der EU-Mitgliedstaaten miteinander zu vernetzen und Datenzugriffe von Finanzdienstleistern und Strafverfolgungsbehörden zu ermöglichen. Voraussetzung der Vernetzung sind strukturierte Datensätze in einheitlichem Datenformat zu den wirtschaftlichen Eigentümern. Mit der Ausgestaltung eines Auffangregisters konnte dies nur eingeschränkt ermöglicht werden. Z. B. liegen Gesellschafterlisten von GmbHs den Handelsregistern teilweise nur als Scan von handschriftlichen Originalen vor.¹⁹ Hinzu kam, dass die Bundesregierung die Kosten der Unternehmen (hauptsächlich Banken) bei der Identifizierung der wirtschaftlichen Eigentümer der Kunden verringern wollte. Da es zeitlich nicht machbar erschien, die bestehenden Register, wie die Handelsregister, digital so zu ertüchtigen, dass Daten ausgetauscht und grenzüberschreitende Zugriffe ermöglicht werden können, entschied sich der Bund, ein Vollregister einzurichten. Das Vollregister musste jetzt von den Unternehmen komplett mit Daten gefüllt werden. Sie mussten bei Null anfangen und die Daten manuell eingeben. Hochgerechnet hat die Ersteintragung in das Transparenz(voll)register den meldepflichtigen Unternehmen in Deutschland einen Aufwand von bis zu 47 Mio. Euro verursacht. Erschwerend kommt hinzu, dass die Unternehmen alle Änderungen sowohl dem Register, in das sie aufgrund ihrer Rechtsform eingetragen sind, als auch dem Transparenzregister melden müssen. Die Bundesregierung hat auch

17 Richtlinie (EU) 2019/1153

18 Richtlinie (EU) 2018/843 vom 30. Mai 2018

19 Bundestags-Druckasche 19/28 164, S. 4

nicht die Chance genutzt, im Zuge der Einrichtung dieses Vollregisters das geplante Unternehmens-Basisregister einzurichten.²⁰

Die Entscheidung, in Deutschland ein Vollregister einzurichten, führt bei den meldepflichtigen juristischen Personen in Deutschland bei der Ersteintragung hochgerechnet zu einem zeitlichen Aufwand von über 1,7 Mio. Stunden und zu Bürokratiekosten in Höhe von knapp 65 Mio. Euro.

IX.2. Bundesanzeiger Verlag GmbH

Das Transparenzregister wird von der Bundesanzeiger Verlag GmbH geführt. Das Bundesverwaltungsamt fungiert als überwachende öffentliche Stelle. Die Unternehmen müssen ihre Meldepflichten elektronisch über die deutsche Plattform Transparenzregister.de erfüllen. Insgesamt sollen ca. 2,3 Mio. juristische Personen (insbesondere Unternehmen) registriert werden.

X. Einsichtnahme in das Register

Im November 2022 erklärte der Europäische Gerichtshof die Fünfte EU-Geldwäscherichtlinie insoweit für ungültig, als sie den Zugang der breiten Öffentlichkeit zu Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer von Unternehmen eröffnete. Diese Rechtsproblematik wird hier nicht weiter vertieft, da sich das Urteil und die EU-weiten Anpassungen, die jetzt bei den Transparenzregistern vorgenommen werden, nicht auf die Belastungssituation der meldepflichtigen Unternehmen auswirkt. Es sei hier aber darauf hingewiesen, dass es insbesondere für größere Familienunternehmen zum Schutz der Familienmitglieder besonders wichtig ist, das Recht auf Einsichtnahme in das Register auf Personen zu beschränken, die ein berechtigtes Interesse geltend machen können.

20 Dazu ausführlich der Nationale Normenkontrollrat in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur europäischen Vernetzung der Transparenzregister und zur Umsetzung der Richtlinie 2019/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Nutzung von Finanzinformationen für die Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen schweren Straftaten (TransparenzFinanzinformationsgesetz Geldwäsche, NKR-Nr. 5652, BMF) vom 2. Februar 2021

XI. Entlastungsvorschläge

- Die Existenz nationaler Transparenzregister für Unternehmen, die in einem multinationalen Umfeld tätig sind, erhöht den Aufwand für die Unternehmen. Ziel sollte es sein, ein einziges europäisches Transparenzregister zu schaffen.
- Da dies eine langfristige Option wäre, empfehlen die Forscher die verstärkte Anwendung des Once Only-Prinzips auf nationaler Ebene. Das Beispiel Österreichs zeigt, dass sich die Bürokratiekosten durch den automatischen Datenaustausch zwischen Registern erheblich verringern lassen.
- Die Funktionalität der nationalen Register sollte verbessert werden. Viele empfundene Belastungen sind das Ergebnis von nutzerunfreundlichen digitalen Lösungen und Prozessen. Zu den möglichen Verbesserungen gehört, dass Einträge mehrerer Tochtergesellschaften zentral verwaltet werden können, Dateneingaben zu wirtschaftlichen Eigentümern nicht wiederholt werden müssen und daran erinnert wird, wenn Daten aktualisiert werden müssen.
- Schließlich sollten die Unterstützung und Beratung der Unternehmen durch persönliche Anlaufstellen verbessert und das Informationsmaterial und die Leitlinien umfassender und verständlicher werden.